



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 96

Fabian Reinhard und Marco Baumann
namens der FDP-Fraktion

vom 7. Mai 2021

(StB 705 vom 22. September 2021)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
11. November 2021
überwiesen.**

«Mediterrane Nächte» für die Stadt Luzern

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mit dem Hinweis auf viele Leute, die an lauen Sommernächten das Essen und Trinken unter freiem Himmel geniessen, und der gestiegenen Bedeutung aufgrund der Coronapandemie wird der Stadtrat gebeten, die Durchführung eines Pilotversuchs «Mediterrane Nächte für die Stadt Luzern» zu prüfen. Die Öffnungszeiten für die Boulevardgastronomie sollen versuchsweise verlängert werden. Der Pilotversuch soll zeigen, ob sich verlängerte Öffnungszeiten bewähren. Der Pilotversuch soll nach Möglichkeit nur zu definierten Zeiten längere Öffnungszeiten erlauben, bei übermässigen Lärmreklamationen einfach unter- bzw. abgebrochen werden können und, falls zielführend und fair, in einem örtlich begrenzten Perimeter stattfinden. Er sei zeitlich zu begrenzen und nach Abschluss zu evaluieren. Vorbehalte und Befürchtungen von Anwohnenden bezüglich Emissionen seien dabei ernst zu nehmen.

Ausgangslage

Nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GaG; SRL Nr. 980) ist die Sperrstunde um 00.30 Uhr. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin kann in Einzelfällen bis zur Sperrstunde bei der Polizei um eine Verlängerung der Öffnungszeit bis spätestens 5.00 Uhr nachsuchen. Einzelverlängerungen können durch die jeweiligen Restaurationsbetriebe nach § 24 Abs. 2 GaG beantragt werden, und zwar – nach § 20 der darauf gestützten Gastgewerbeverordnung (GaV; SRL Nr. 981) – pro Kalenderjahr maximal 52 Mal. Wenn diese 52 Einzelverlängerungen nicht genügen, ist nach § 25 Abs. 1 GaG eine Bewilligung für dauernde Ausnahmen der Schliessungszeit bei der kantonalen Abteilung Gastgewerbe und Gewerbe Polizei (GGP) zu beantragen. Die Kosten für solche Bewilligungen (Verlängerungen) werden nach § 28 GaG berechnet. Restaurationsbetriebe nach § 6 Abs. 1 lit. b GaG können mit dem Einverständnis der Stadt Luzern bezüglich Nutzung des öffentlichen Grundes grundsätzlich bis 00.30 Uhr (Sperrstunde) offen halten – ohne zusätzliche Bewilligung durch den Kanton. Längere Öffnungszeiten benötigen eine entsprechende kantonale Bewilligung pro Betrieb.

Auf Basis der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern vom 16. März 2011 (sRSL 1.1.1.1.2) gelten für Boulevardflächen auf öffentlichem Grund folgende Schliessungszeiten: Sommerzeit 24.00 Uhr, Normalzeit 23.00 Uhr. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann davon abweichende Schliessungszeiten bewilligen oder verfügen.

Erwägungen

Die Gastronomie leidet coronabedingt besonders unter der aktuellen Situation. Der Stadtrat bot rasch Hand, indem für die Jahre 2020 und 2021 pragmatisch und im vereinfachten Prozessverfahren Flächenerweiterungen ermöglicht wurden und der Erlass von Gebührenanteilen erfolgte. Aussenbewirtschaftungsflächen sind von der ab dem 13. September 2021 geltenden Zertifikatspflicht für Restaurantbesuche ausgenommen. Für die Zeit nach dem 1. Januar 2022 werden feste Flächenerweiterungen im ordentlichen Baubewilligungsverfahren geprüft.

Im Weiteren mag es durchaus einem gesellschaftlich motivierten Ausgehtrend entsprechen, sich in «lauen Sommernächten» draussen aufzuhalten und sich dem «mediterranen Ambiente» genussvoll hinzugeben. Die städtischen und die kantonalen Behörden haben in den vergangenen zehn Jahren mit sehr viel Aufwand und einigem Erfolg mittels verschiedener Instrumente und Massnahmen auf eine Reduktion der negativen Auswirkungen des Nachtlebens (Lärm, Littering usw.) hingewirkt. Auf Anweisung des Justiz- und Sicherheitsdepartements und in Absprache mit den städtischen Behörden hat die GGP die Bewilligungspraxis angepasst bzw. teilweise auch verschärft. Dem Ansinnen des dringlichen Postulats kann die GGP deshalb ohne Rücksprache mit den vorgeetzten bzw. politischen Behörden nicht ohne Weiteres zustimmen.

Der öffentliche Raum steht unter grossem Nutzungsdruck, und im Grundsatz soll ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Anwohnenden, der Gäste und der Nutzenden sowie des Handels und des Gewerbes sichergestellt werden. Diesbezüglich stellen insbesondere die Innenstadtquartiere mit den gut durchmischten Wohn- und Gast-/Gewerbebezonen eine besondere Herausforderung dar. Die allgemeine Event- und Veranstaltungstätigkeit, die Boulevardnutzung, das für Innenräume geltende Rauchverbot und eine gewisse Anzahl bereits bewilligter Dauer- und Einzelverlängerungen der Betriebszeiten durch die GGP verlagern Emissionen in die Aussenbereiche. Die etablierte Schliessungszeit von 24.00 Uhr hat sich – wenn auch wiederholt mit Anlass zu Lärmklagen und Nachtruhestörungen – gut eingespielt. Diese grundsätzlich positive Ausgangslage soll nun nicht unnötig infrage gestellt werden. Um für das vorliegende Anliegen konzeptbedingte Bevor- oder Benachteiligungen einzelner Betriebe im Stadtgebiet zu vermeiden und um dem Gebot von Fairness und Gleichbehandlung gerecht zu werden, müsste auch auf Abgrenzungen bzw. die Definition trennscharfer Platz- oder Strassenperimeter im Stadtgebiet verzichtet werden.

Fazit

Das Bespielen des öffentlichen Grundes bedingt ein sorgfältiges Austarieren unterschiedlicher Bedürfnisse und Erwartungshaltungen. Während ab dem 13. September 2021 die Zertifikatspflicht für Restaurantbesuche gilt, sind Aussenflächen explizit davon ausgenommen, was einen erheblichen zusätzlichen Nutzungsdruck bewirken könnte. Das Ausweiten der nächtlichen Nutzung von Terrassenflächen auf die Zeit nach Mitternacht birgt auch deshalb erhebliche Risiken und kann kaum als Beitrag zu verstärkter sozialer Kontrolle gewertet werden. Wenn auch in diesem Zusammenhang mit den Sommerbars und Buvettes, die in spezifisch sensiblen Räumen in grösserer Distanz zu

bewohntem Raum liegen, durchaus positive Erfahrungen gemacht werden, so gilt doch auch dort die Schliessungszeit von 24.00 Uhr. In diesem Sinn soll auf «mediterrane Experimente» im stark exponierten öffentlichen Bereich verzichtet werden.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

